

Waldhader Tagblatt

(Enztalbote)

Amtsblatt für W^{ürt}temb. Chronik und Anzeigenblatt
für das obere Enztal.

Erscheint täglich, ausgenommen Sonn- u. Feiertags.
Bezugspreis monatl. M. 15.—, vierteljährl. M. 45.—
frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im
innerdeutschen Verkehr 48.— einschl. Postbestellgeld.
Einzelnummern 75 Pfg. — Großhandel M. 50 bei der
Oberamtspostkasse Neuenbürg, Zweigstelle Wildbad.
Bankkonto: Direction d. Discontoges., Zweigst. Wildb.
Postsparkonto Stuttgart Nr. 29 174.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren
Raum M. 1.50, anwärts M. 2.00. :: Reklame-
zeile M. 5.—. Bei größeren Aufträgen Rabatt nach
Tarif. Für Offerten u. bei Kaufanfertigung werden
jeweils 1 M. mehr berechnet. Schluß der Anzeigen-
annahme: täglich 8 Uhr vormittags. :: In Kontur-
fällen oder wenn gerichtliche Beitreibung notwendig
wird, fällt jede Nachlagsgewährung weg.

Druck der Buchdruckerei Wildbader Tagblatt; Verlag und Schriftleitung Th. Gatz in Wildbad.

Nummer 126

Februar 179

Wildbad, Donnerstag, den 1. Juni 1922

Februar 179

57. Jahrgang

Tagespiegel

Durch WTB. wird der Wortlaut der am 29. Mai der
Entschädigungskommission übergebenen Note der Reichsregie-
rung zu den Forderungen der Kommission veröffentlicht. Der
Inhalt ist bereits bekannt. Die Forderungen werden im
wesentlichen angenommen. Der Pariser „Matin“ schreibt die
deutsche Note habe bei den in Paris versammelten Bankiers
einen guten Eindruck gemacht.

Clond George wurde gegen seine Absicht durch Führer der
Arbeitspartei veranlaßt, im Unterhaus über die Entschädi-
gungsfrage zu reden.

Am 1. Juli wird laut T.-U. den Vereinigten Staaten ein
Abkommen über eine neue Gehalts- und Lohnordnung in
Kraft treten, der zufolge die Lohnsumme um 43 Millionen
Dollar (14,5 Milliarden Mark) jährlich herabgesetzt werden.

Die — allerdings nicht immer zuverlässige — „Chicago
Tribune“ in Paris meldet aus Washington, amlich werde
bestritten, daß der mexikanische General Felix Diaz auf ame-
rikanischem Boden (Texas) ein Heer von 15 000 Mann ge-
ammelt habe, um durch einen Einfall in Mexiko den Präsi-
denten Obregon zu stürzen.

Die Zwangsanleihe

Die im Oktober dieses Jahres bevorstehende Durchfüh-
rung der Zwangsanleihe findet auffallenderweise, trotz der
ungeheuren Bedeutung für unsere Volkswirtschaft bis jetzt
nur wenig Beachtung, wohl deshalb, weil die Zeichnungs-
verpflichtung das Einkommen als solches unberücksichtigt
läßt und nur das Vermögen, ob es nun in Bargeld und
Wertpapieren oder in Liegenschaften besteht, heranzieht.
Viele denken, da sie von der Zeichnungspflicht befreit
seien, gehe sie die Zwangsanleihe überhaupt nichts an. Das
ist natürlich sehr kurzfristig, denn man kann nicht mit einem
Schlag 100 Milliarden Goldmark und mehr aus einer
Volkswirtschaft herausziehen und sie, wie in diesem Fall,
an ein feindliches Ausland dahingehen, ohne daß die Aus-
wirkungen sich bis in die tiefsten Verästelungen des
Volkstörpers fühlbar machen. Die Reichsregierung und
mit ihr die Mehrheit des Reichstags, wie sie im bekannten
Steuerkompromiß sich bildete, sind überzeugt, daß der
Überlauf ohne gefährliche Fieber des Patienten zu voll-
ziehen sei. Einen andern Standpunkt nimmt der frühere
Staatsminister Dr. Helfferich, einer der gründlichsten
Kenner des deutschen Wirtschaftswesens, ein. Er glaubt
von der Zwangsanleihe geradezu den Zusammenbruch un-
serer Finanzwirtschaft erwarten zu müssen. Die Begrün-
dung seiner Ansicht, die er in der D. Tagesztg. veröffent-
licht, ist auf alle Fälle von großem Interesse und wir geben
sie auszugsweise im Nachstehenden wieder, ohne jedoch zu
ihr Stellung zu nehmen.

Wie sieht die Zwangsanleihe aus?

Die Zwangsanleihe ist bis zum 1. Oktober 1925, also
für die ersten drei Jahre, unverzinslich. Sie soll dann für
weitere 5 Jahre nur 2% Prozent und schließlich vom 1.
Oktober 1930 ab 4 Prozent Zinsen tragen. Vom 1. Ok-
tober 1925 ab soll sie mit 4 Prozent des ursprünglichen
Nennbetrags zusätzlich ersparter Zinsen durch Rückkauf zum
Börsenkurs (nicht etwa durch Auslosung zum Nennwert)
getilgt werden. Jegendwelche Befreiung von Kapital-
ertragssteuer oder sonstigen Abgaben ist nicht vorgesehen.

Bei dieser Ausstattung der Anleihe und angesichts der
Tatsache, daß die 5prozentigen Kriegsanleihen trotz des
Rückkaufs, den sie in der Kaufnahmefähigkeit der Kriegsan-
leihe-A.-G. haben, nicht höher als 77% Prozent stehen, wird
man den tatsächlichen Wert, der bei einem Verkauf für die
Stücke der Zwangsanleihe zu erzielen sein wird, kaum
höher als mit 35 Prozent des Nennwerts annehmen kön-
nen, zumal wenn man berücksichtigt, daß der Betrag der
neuen Zwangsanleihe höher sein wird als der gesamte
Nennbetrag der heute im Besitz des Publikums befindlichen
neun Kriegsanleihen (etwa 70 Milliarden Mark). Da die
Zeichnungspflichtigen auf die Zwangsanleihe den vollen
Nennwert einzahlen müssen, stellen etwa 60 Prozent der
Zwangszeichnung eine Vermögensabgabe dar.

Eine Verpflichtung zur Beleihung der Zwangs-
anleihe soll weder der Reichsbank noch den Reichsdarlehens-
kassen auferlegt werden; die Beleihbarkeit der Zwangs-
anleihe soll vielmehr dem „freien Markt“ überlassen blei-
ben. Es ist nicht wahrscheinlich, daß auf die Zwangs-
anleihe im Wege der Lombardierung mehr als 25 Prozent
des Nennwerts zu beschaffen sein werden, und auch das nur
zu hohen Zinsen. Volle 75 Prozent des Nennwerts wer-

den die Zeichnungspflichtigen in anderer Weise aufbringen
müssen.

Wer ist zeichnungspflichtig?

Alle natürlichen und juristischen Personen, Personen-
vereinigungen und Vermögensmassen, die am 1. Januar
1923 vermögenssteuerpflichtig sind, und zwar auf Grund
des Vermögens, das für den 31. Dezember 1922 zur Reichs-
vermögenssteuer veranlagt wird. Ausgenommen sind
jedoch die Vermögen, die den Betrag von 100 000 M. nicht
übersteigen; außerdem diejenigen natürlichen Personen, de-
ren Vermögen hauptsächlich aus Kapitalvermögen im Sinn
des § 9 des Reichsvermögensgesetzes (im Gegensatz zu
Grundvermögen und Betriebsvermögen) besteht, vorausge-
setzt, daß das Vermögen den Betrag von 1 Million Mark
und daß das Einkommen des Kalenderjahrs 1921 den Be-
trag von 40 000 M. nicht übersteigt.

Angesichts der scharfen Bewertungsvorschriften des
Vermögenssteuergesetzes und angesichts der fortschreitenden
Entwertung unseres Geldes wird also auch der gesamte

mittlere und ein großer Teil des kleinen Bestandes in Land-
wirtschaft und Gewerbe von der Zeichnungspflicht erfaßt.

Wie ist die Zeichnungspflicht bemessen?

Die zu zeichnende Zwangsanleihe beträgt:

Von den ersten 250 000 M. des Vermögens 2 v. H. des Vermögens
für die nächsten 250 000 M. des Vermögens 4 v. H. des Vermögens
für die nächsten 250 000 M. des Vermögens 6 v. H. des Vermögens
für die nächsten 250 000 M. des Vermögens 8 v. H. des Vermögens
für die weiteren Beträge 10 v. H. des Vermögens.

Ueberbezahlungen auf den endgültig zu entrichtenden
Betrag des Reichsdarlehens sollen auf die Zwangsanleihe
angerechnet werden. Zinsen auf diese Ueberbezahlungen
wird die Regierung offenbar nur vergüten, wenn die Ueber-
bezahlung in bar, nicht auch wenn sie in Kriegsanleihe be-
zahlt ist. Der volle Betrag der Zwangsanleihe soll im Lauf
des Monats Oktober dieses Jahrs eingezahlt werden.

Wie hoch stellt sich die Zwangsanleihe?

Nach dem Steuerkompromiß soll sie 1 Milliarde Gold-
mark (gleich 60 Milliarden Papiermark) betragen. Die
Regierungsvorlage berechnet das gesamte der Zeichnungs-
pflicht unterliegende deutsche Volkvermögen auf nur 1200
Milliarden Papiermark, den Durchschnittssatz, zu dem die
zeichnungspflichtigen Vermögen herangezogen werden, auf
5 Prozent. 5 Prozent von 1200 Milliarden Papiermark er-
geben 60 Milliarden Papiermark gleich einer Milliarde
Goldmark. 1200 Milliarden Papiermark sind bei dem von
der Regierung angenommenen Entwertungsfaktor von 60
nur 20 Milliarden Goldmark; bei dem Entwertungsfaktor
von 75, der dem heutigen Dollarkurs von durchschnittlich
300 entspricht, sogar nur 16 Milliarden Goldmark. Wenn
diese Einschätzung des Volkvermögens richtig wäre, so
bliebe es unverständlich, wie für das deutsche Volk ein
Schuldschein an die feindlichen Staaten von 132 Milliar-
den Goldmark und mehr als 4 Milliarden Goldmark Zah-
reszahlungen unterschrieben werden konnte.

Es handelt sich bei der Zwangsanleihe nicht darum,
eine Entlastung des deutschen Volks von untragbaren Ver-
pflichtungen zu erreichen, sondern möglichst viel „Repara-
tionszahlungen“ herauszuholen. Je niedriger das deutsche
Volkvermögen veranschlagt wird, desto höher kann man
den Prozentsatz der ihm auferlegenden Last bemessen, da-
mit nämlich die Goldmilliarde herauskommt, und desto
mehr wird die Zwangsanleihe erbringen. Eine Durch-
schnittsbelastung von 5 Prozent gibt bei 20 Goldmilliarden
steuerbaren Vermögens die vereinbarte Goldmilliarde;
sollte sich herausstellen, daß in Gold gerechnet das steuer-
bare Vermögen beträchtlich höher ist als 20 Mil-
liarden, dann werden vielleicht durch die Zwangsanleihe
auch 2 Milliarden Goldmark und mehr herauskommen.
Eine Zurückstattung des über die vereinbarte Milliarde
hinaus eingehenden Betrags, etwa im Weg der Berechnung
auf die Reichsvermögenssteuer, sieht der Entwurf
nicht vor.

Die Absicht, aus der Zwangsanleihe einen die verein-
barte Goldmilliarde überschreitenden Betrag herauszuholen,
drängt sich doppelt auf, wenn man sich die 5 Prozent Durch-
schnittsbelastung etwas genauer ansieht. Bei den Sätzen
der Vorlage würden also allein die Zeichnungen der Vermö-
gen von mehr als einer Million Mark — berechnet und um-
gerechnet nach der letzten Veranlagung zur preussischen Er-
gänzungssteuer von 1917 und unter Berücksichtigung der in-
zwischen eingetretenen Vermögensverminderung des Mit-
telstands — mehr als die 5 Prozent des Gesamtvermö-
gens erbringen, auf die die Regierung als Ergebnis der

familiären Zwangszeichnungen rechnet. In Wirklichkeit er-
gibt also, wenn man die preussische Vermögensschätzung von
1917 zugrunde legt, der von der Regierung für die
Zwangsanleihe aufgestellte Tarif einen Durchschnittssatz,
der näher bei 7 als bei 5 liegen dürfte.

Helfferich schätzt die durchschnittliche Belastung der zeich-
nungspflichtigen Vermögen auf Grund des Tarifs der Regie-
rungsvorlage auf mindestens 7% Prozent.

Sogar wenn das zeichnungspflichtige Volkvermögen
nur 20 Milliarden Goldmark betragen würde, müßte da-
nach die Zwangsanleihe statt der vereinbarten einen Mil-
liarde Goldmark mindestens 1 1/2 Milliarden Goldmark —
mehr als 100 Milliarden Papiermark erbringen. Da aber
die Schätzung des zeichnungspflichtigen Vermögens mit 20
Milliarden Goldmark zweifellos stark hinter der Wirklichkeit
zurückbleibt, ist die dem deutschen Volk mit der Zwangs-
anleihe zugebende Belastung noch beträchtlich stärker.

Die Verpflegungszulagen der feindlichen Truppen

Die Südd. Ztg. ist in der Lage, nähere Angaben über die
neu geforderten Erhöhungen der Zulagen für die Mitglieder
der verbandstaatlichen Ueberwachungsanstalten zu ma-
chen. Nach der Entscheidung des Finanzausschusses des
Reichstags vom 15. April, die allerdings erst vor eini-
gen Tagen durch General Vollet dem auswärtigen Amt in
Berlin bekanntgegeben wurde, beziehen für die Zeit vom
1. März bis 30. Juni folgende Zulagen, d. h. Zulagen
außer ihrem Gehalt in fremder Währung,
das ebenfalls von Deutschland bezahlt werden muß:

1. General und Vorgesender 71 650 M.
 2. Generale, Oberste, Oberstleutnants in leit. Stellung
53 025 M.
 3. Generale, Oberste, Oberstleutnants in leit. Stellung
37 875 M.
 4. Majore 34 100 M.
 5. Hauptmann und Leutnant 32 200 M.
 6. Unteroffiziere 17 500 M.
 7. Soldat 10 800 M.
- Das ist einfach unerhört!

Neue Vorschriften über den Ankauf von Kartoffeln

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
hat in einer Verordnung die Vorschriften über den Ankauf
von Kartoffeln für das kommende Wirtschaftsjahr wesent-
lich verschärft. Die unerfreuliche Entwicklung der Kartof-
felpreise beruhte zu einem erheblichen Teile auf dem Um-
stande, daß in den Ueberflußgebieten eine allzu große Zahl
von Personen gleichzeitig mit dem Ankauf von Kartoffeln
sich befähigte, und daß sich darunter vielfach zweifelhaft und
sachkundige Leute befanden. Auf diese Weise wurden die
Kartoffelpreise dauernd überboten.

Nach der neuen Verordnung bedürfen zum Großhandel
mit Kartoffeln vom 1. August 1922 ab, sämtliche Personen
einer neuen besonderen Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird
von den für die Erteilung der allgemeinen Handels-erlau-
bnis zuständigen Stellen erteilt, sofern nicht seitens der Län-
der besondere Stellen bestimmt werden; sie gilt für das
ganze Reich. Alle sonstigen Personen, auch die Angestell-
ten und Beauftragten der Inhaber der Kartoffel-Handels-
erlaubnis, dürfen vom 1. August ab zum Wiedereinkauf, zur
gewerbsmäßigen Verarbeitung oder zur Dedung des Kar-
toffelbedarfs einer Mehrheit von Verbrauchern Kartoffeln
beim Erzeuger nur mit einer besonderen Ankaufserlaubnis
ankaufen, welche von der höheren Verwaltungsbehörde des
Ankaufsbezirks neu zu erteilen ist. Diese Erlaubnis be-
schränkt sich auf den Bezirk der sie erteilenden Behörde.

Die Erlaubnis zum Handel mit Kartoffeln sowie die An-
kaufserlaubnis können fortan wie bisher wegen mangelnder
Sachkunde des Antragstellers in Bezug auf den Kartoffel-
handel, wegen mangelnder Zuverlässigkeit, sowie — dies ist
eine wichtige Neuerung — wegen Fehlens eines volkswirt-
schaftlichen Bedürfnisses verweigert werden. Vor der Ertei-
lung der Erlaubnis zum Handel mit Kartoffeln sowie der
Ankaufserlaubnis müssen Sachverständige gehört werden.
Die Inhaber der Erlaubnis zum Handel mit Kartoffeln und
die sonstigen Aufkäufer haben den Erlaubnisschein, der
zwecks besserer Ueberwachung mit dem Bildnis des An-
habers versehen sein muß, beim Ankauf von Kartoffeln
beim Erzeuger bei sich zu führen und auf Verlangen vor-
zuzeigen. Neu ist ferner die Bestimmung, daß auch der
Landwirt sich strafbar macht, der an Aufkäufer Kartoffeln
verkauft, die sich nicht als Inhaber einer Ankaufserlaubnis
ausweisen können; ebenso die Bestimmung, daß der Ankauf
von Kartoffeln innerhalb des eigenen Kommunalverbands
an die Erlaubnis gebunden ist.

